



## **Reglement über die Gemeindeführungsorganisation**

(vom 4. Mai 2022)

### **SKR Nr. 6.50**

Gestützt auf das Bevölkerungsschutzgesetz des Kantons Zürich (BSG, LS 520) sowie gestützt auf § 57 des Organisationsreglements des Stadtrats (SKR Nr. 1.10) erlässt der Stadtrat nachfolgendes Reglement über die Gemeindeführungsorganisation.

## **I. Allgemeines**

### **§ 1 Zweck**

Dieses Reglement regelt die Grundsätze der Organisationsstruktur und Aufgabenerfüllung der Gemeindeführung der Stadt Schlieren und definiert die Aufgaben und Pflichten, welche zur erfolgreichen Bewältigung von besonderen und ausserordentlichen Lagen, gemäss § 2 BSG, notwendig sind.

### **§ 2 Definitionen der Lagen**

<sup>1</sup> Die normale Lage ist eine Situation, in der die ordentlichen Abläufe und eigenen Mittel von Blaulichtorganisationen und Stadtverwaltung für die Bewältigung der anstehenden Aufgaben ausreichen. In der normalen Lage leitet die Einsatzleitung einer Blaulichtorganisation die Ereignisbewältigung vor Ort.

<sup>2</sup> Bei der besonderen Lage können die einzelnen Aufgaben mit den ordentlichen Abläufen oder Ressourcen der Stadtverwaltung und Blaulichtorganisationen nicht mehr bewältigt werden. Deshalb müssen Verfahren gestrafft oder beim Mitteleinsatz Schwerpunkte gesetzt werden. Das bedeutet, dass Einfluss und Auswirkungen des Ereignisses nicht mehr mit den ordentlichen Abläufen und Mitteln beseitigt werden können oder die Konzentration und Koordination sowie Unterstützung mehrerer interner oder externer Einsatzmittel sowie eine koordinierte Führung erforderlich wird. Beispiele einer besonderen Lage sind unerwartete Ereignisse wie Grossbrand, Naturkatastrophe, Strommangellage, punktueller Ausfall Wasserversorgung, Eisenbahnunglück etc. Im Unterschied zur ausserordentlichen Lage ist die Tätigkeit der Stadtverwaltung und der Blaulichtorganisationen nur punktuell betroffen.

<sup>3</sup> Bei einer ausserordentlichen Lage genügen die Abläufe und Mittel zur Bewältigung der besonderen Lage nicht mehr und der Einfluss und die Auswirkung des Ereignisses erfordert eine Konzentration aller Einsatzmittel, eine Koordination der Gesamtheit der Verfahren sowie eine zentrale und koordinierte Führung. Die ausserordentliche Lage kann vorliegen, wenn ein unerwartetes Ereignis eintritt, welches Menschen oder Tiere sehr stark gefährdet, die Grundversorgung der Bevölkerung nicht mehr gewährleistet ist, oder natürliche Lebensgrundlagen, Kulturgüter oder Sachwerte stark gefährdet sind. Beispiele einer ausserordentlichen Lage sind: Langanhaltende Strommangellage oder Blackout, Ausfall von Kommunikations- und Informatiknetzwerken, Epidemien oder Tierseuchen, starke Erdbeben, Flächendeckendes Hochwasser, langanhaltender Ausfall der Wasserversorgung, grossflächige radioaktive Verstrahlung, grosse Flüchtlingsströme sowie Terror und kriegerische Ereignisse.

### **§ 3 Aufgaben und Pflichten der Stadtverwaltung**

In allen Lagen nimmt die Stadtverwaltung die folgenden Pflichten wahr:

- a. Die Aufrechterhaltung einer Gemeindeführung und ihrer Verwaltungstätigkeit
- b. Informationen, Warnung und Alarmierung der Bevölkerung in Absprache mit der Kantonspolizei Zürich
- c. Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung
- d. Funktionsfähigkeit der öffentlichen Dienste, Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung
- e. Unterhalt der Verkehrswege

- f. Bewältigung von Unglücksfällen, ausserordentlichen Lagen sowie die Folgen von Ereignissen
- g. Rettung und den Schutz von Personen und Gütern
- h. Kulturgüterschutz
- i. Betreuung von Verletzten, Obdachlosen und zugewiesenen Flüchtlingen
- j. Kampf gegen Epidemien und Tierseuchen
- k. Bestattungswesen
- l. Tierkadaverbeseitigung
- m. nachbarschaftliche Hilfeleistung
- n. Ausführung von Aufgaben, welche den Gemeinden durch die Kantonale Führungsorganisation (KFO) übertragen werden
- o. Ausführung von Aufgaben der Gesamtverteidigung auf Anordnung der Kantonalen Führungsorganisation.

## **II. Funktionen und Aufgaben der Gemeindeführungsorganisation**

### **§ 4 Aufgaben und Gliederung der Gemeindeführungsorganisation**

<sup>1</sup> Die Gemeindeführungsorganisation (GFO) ist ein Organ des Stadtrats. Ihr obliegt das Erarbeiten von Entscheidungsgrundlagen, die Planung und Koordination von Massnahmen in besonderen und ausserordentlichen Lagen sowie die Überwachung der auszuführenden Beschlüsse.

<sup>2</sup> Die GFO setzt sich zusammen aus dem Kernstab gemäss § 7, welcher im Aufwuchs situations- und aufgabenbedingt durch weitere Fachbereiche und Personen ergänzt werden kann.

<sup>3</sup> Die Sicherstellung der Einsatzbereitschaft sowie der dazu notwendigen Infrastruktur der GFO wird durch eine Stabsstelle innerhalb der Abteilung Sicherheit und Gesundheit gewährleistet. Die Aufgaben und Kompetenzen richten sich nach § 15 dieses Reglements.

### **§ 5 Hauptaufgaben der GFO in der normalen Lage**

- a. Planen der Massnahmen für die Bewältigung von besonderen und ausserordentlichen Lagen
- b. Vorbereiten von Massnahmen für die Bewältigung von besonderen und ausserordentlichen Lagen (Alarmorganisation, Einsatzpläne etc.)
- c. Erstellung und Nachführung der Ernstfalldokumentation für die einzelnen Fachbereiche, sowie der für den Einsatz notwendigen Unterlagen (z.B. Risikomanagement)
- d. Koordination mit der Kantonalen Führungsorganisation (KFO)
- e. Unterstützung von Partnerorganisationen und anderen Gemeinden

### **§ 6 Hauptaufgaben in besonderen und ausserordentlichen Lagen**

- a. Führen eines Führungsstandorts
- b. Beurteilung der Lage
- c. Feststellung der Bedürfnisse
- d. Ausarbeiten von Entscheidungsgrundlagen für den Stadtrat
- e. Durchführung und Überwachung von Massnahmen
- f. Koordinieren aller Mittel
- g. Sicherstellen der Verbindung und des Informationsaustauschs zur übergeordneten Führung (Kantonale Führungsorganisation)
- h. Delegation einer Verbindungsperson zur Kantonalen Führungsorganisation
- i. Orientierung der kantonalen Führungsorganisation und/oder deren Nachbargemeinden
- j. Festlegen der Verantwortlichkeiten und Inhalte für die Krisenkommunikation nach aussen
- k. Ausführung von weiteren übertragenen Aufgaben

### **§ 7 Zusammensetzung Kernstab**

<sup>1</sup> Der Kernstab besteht aus:

- Chefin bzw. Chef GFO

- Stabchefin bzw. Stabchef
- Stabchefin Stv. 1 bzw. Stabchef Stv. 1
- Stabchefin Stv. 2 bzw. Stabchef Stv. 2
- Stabsekretärin bzw. Stabsekretär (nur im Falle eines Aufwuchses)

<sup>2</sup> Die Chefin bzw. der Chef GFO ist die Ressortvorsteherin bzw. der Ressortvorsteher Sicherheit und Gesundheit.

<sup>3</sup> Die Stabchefin bzw. der Stabchef GFO ist die Abteilungsleiterin bzw. der Abteilungsleiter Sicherheit und Gesundheit.

<sup>4</sup> Die Stabchefin Stv. 1 bzw. der Stabchef Stv. 1 wird durch die Polizeichefin bzw. den Polizeichef wahrgenommen, die zweite Stellvertretung durch die Feuerwehrkommandantin bzw. den Feuerwehrkommandanten.

<sup>5</sup> Die Stabsekretärin bzw. der Stabsekretär ist dem Kernstab als AdjutantIn bzw. Adjutant zugeordnet und übernimmt im Falle eines Aufwuchses die Funktion der Chefin bzw. des Chef Lage, bis diese gemäss § 8 durch die zuständige Organisation übernommen wird.

<sup>6</sup> Der Kernstab entscheidet über den Aufwuchs der GFO und das Aufbieten notwendiger personeller Ressourcen des erweiterten Stabs oder weiterer Fachpersonen und über das Beenden der getroffenen Massnahmen, nach Bewältigung oder Stabilisierung der Situation.

## **§ 8 Erweiterter Stab**

<sup>1</sup> Der erweiterte Stab kann folgende Personen beinhalten:

- a. Chefin bzw. Chef Lage\*
- b. Verbindungsoffizier Zivilschutzorganisation Limmattal-Süd\*
- c. Bereichsleiterin bzw. Bereichsleiter Gas- und Wasserversorgung
- d. Verbindungsoffizier Feuerwehr\*
- e. Sanitätsperson, Ärztin bzw. Arzt\*
- f. Kader Stadtpolizei\*
- g. Abteilungsleiterin bzw. Abteilungsleiter Werke, Versorgung und Anlagen
- h. Verantwortliche bzw. Verantwortlicher Kommunikation
- i. Stadtinterne Fachpersonen
- j. Verbindungsperson Kantonspolizei\*
- k. Verbindungsperson Kantonale Krisenorganisation\*

\* Gemäss Organigramm oder internen Weisungen der jeweiligen Organisation.

<sup>2</sup> Die Führungsunterstützung in den Sachbereichen Betrieb, Lage, Operationen und Telematik der GFO wird durch die Zivilschutzorganisation Limmattal-Süd sichergestellt. Bis zur Übernahme der Führungsunterstützung durch den Zivilschutz wird die Führungsunterstützung durch die Feuerwehr Schlieren sichergestellt.

## **§ 9 Führungsstandort**

<sup>1</sup> Der Führungsstandort über Boden befindet sich im Feuerwehrdepot Büelhof, Uitikonerstrasse 30, 8952 Schlieren.

<sup>2</sup> Der Führungsstandort unter Boden befindet sich im Ortskommandoposten, Urdorferstrasse, 8952 Schlieren.

## **§ 10 Alarmierung**

<sup>1</sup> Das Aufgebot des Kernstabs der GFO kann je nach Ereignis erfolgen durch:

- Mitglieder Kernstab
- Stadtpräsidentin bzw. Stadtpräsident
- Geschäftsleiterin bzw. Geschäftsleiter
- Stadtschreiberin bzw. Stadtschreiber
- Kantonspolizei

- Stadtpolizei
- Feuerwehr
- Abteilungsleiterin bzw. Abteilungsleiter Werke, Versorgung und Anlagen
- Bereichsleiterin bzw. Bereichsleiter Gas- und Wasserversorgung
- Kantonale Führungsorganisation (KFO)
- Zivilschutzorganisation Limmattal-Süd

<sup>2</sup> Die Alarmierung erfolgt in der Regel via Notfallnummer 118. Für die Administration ist die Abteilung Sicherheit und Gesundheit verantwortlich.

<sup>3</sup> Der Kernstab entscheidet über alle Lageänderungen (Aufwuchs, Rückfall in die normale Lage). Die Lage in der Gemeinde kann von der übergeordneten Lage von Bund und Kanton abweichen.

### **§ 11 Finanzielle Mittel**

Es gelten grundsätzlich die Finanzkompetenzen gemäss den übrigen Erlassen der Stadt Schlieren. Der Kreditbedarf in Not- und Krisenlagen ist mittels Beschluss des zuständigen Organs bzw. wenn zeitlich dringlich mittels Präsidialverfügung bewilligen zu lassen.

## **III. Aufgaben einzelner Funktionen**

### **§ 12 Grundsatz**

Mit Ausnahme der in § 7 Abs. 4 geregelten Stellvertretungen richten sich sämtliche Stellvertretungen der einzelnen Funktionen nach den geltenden Vorgaben der Stadt Schlieren.

### **§ 13 Chefin bzw. Chef GFO**

Die Chefin bzw. der Chef GFO ist für die Gemeindeführungsorganisation verantwortlich und im Einsatz das politische Entscheidungs- und Verbindungsorgan gegenüber des Stadtrats.

### **§ 14 Stabchefin bzw. Stabchef**

<sup>1</sup> Die Stabchefin bzw. der Stabchef GFO stellt grundsätzlich folgende Tätigkeiten und Resultate sicher:

- Den geordneten Führungsrhythmus in der Stabsorganisation (Problemerkennung, Beurteilung der Lage, Planentwicklung, Befehlsgebung usw.)
- Die Verbindung und Zusammenarbeit mit der Chefin GFO bzw. dem Chef GFO
- Die Einsatzbereitschaft der GFO in fachlicher und personeller Hinsicht
- Die Beratung des Stadtrats bei allen Vorbereitungen zur Bewältigung von besonderen und ausserordentlichen Lagen und Beschaffung der notwendigen Entscheidungsgrundlagen zur Antragstellung an den Stadtrat
- Die Führung der Administration
- Das Analysieren der Gefahrenkarten und Risikobeurteilungen der Gemeinde, sowie Beantragung und Umsetzung notwendiger Massnahmen

<sup>2</sup> Sie bzw. er bildet den Führungsstab aus und führt periodische Übungen und Rapporte durch:

- Zur Überprüfung der Einsatzbereitschaft zur Bewältigung von Notlagen
- Zur Planung der Massnahmen für die Bewältigung von Notlagen
- Zur Beurteilung des Gefahrenpotentials und Beantragung präventiver Massnahmen

### **§ 15 Stabsekretärin bzw. Stabsekretär**

<sup>1</sup> Die Stabsekretärin bzw. der Stabsekretär wird durch eine Person innerhalb der Abteilung Sicherheit und Gesundheit vorgenommen. Die Stellvertretung wird im Ereignisfall durch die Interventionsgruppe der Feuerwehr Schlieren sichergestellt.

<sup>2</sup> Die Person ist für folgende Tätigkeiten und Arbeiten zuständig:

- Stellt das Sekretariat und die Administration innerhalb der GFO sicher
- Steht dem Stabschef für alle administrativen Arbeiten im Zuge der Planung und Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft der GFO zur Verfügung
- Unterstützt alle Stabsmitarbeiter in den Vorbereitungsarbeiten
- Regelt die Dokumentenverwaltung innerhalb der GFO
- Unterhalt der Infrastruktur, des Führungsstandorts und des Materials
- Unterstützung des Stabschefs bei Planung und Durchführungen von Stabs- und Einsatzübungen

<sup>3</sup> Im Ereignisfall hat die Person folgende Aufgaben:

- Ist in einer ersten Phase (Aufbau der Krisenorganisation) dem Stabschef als Adjutant zugewiesen
- Bereitet in dieser Phase Informationen auf und erarbeitet ein erstes Lagebild zu Gunsten des Stabschefs
- Übernimmt im erweiterten Krisenstab die ihm zugewiesene Funktion

## **IV. Schlussbestimmungen**

### **§ 16 Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Dieses Reglement wurde am 4. Mai 2022 vom Stadtrat genehmigt und tritt per 1. Juli 2022 in Kraft.

<sup>2</sup> Dieses Reglement ersetzt alle früheren diese Materie betreffende Beschlüsse.

Inhaltsverzeichnis	Seite
<b>I. Allgemeines</b>	<b>1</b>
§ 1 Zweck	1
§ 2 Definitionen der Lagen	1
§ 3 Aufgaben und Pflichten der Stadtverwaltung	1
<b>II. Funktionen und Aufgaben der Gemeindeführungsorganisation</b>	<b>2</b>
§ 4 Aufgaben und Gliederung der Gemeindeführungsorganisation	2
§ 5 Hauptaufgaben der GFO in der normalen Lage	2
§ 6 Hauptaufgaben in besonderen und ausserordentlichen Lagen	2
§ 7 Zusammensetzung Kernstab	2
§ 8 Erweiterter Stab	3
§ 9 Führungsstandort	3
§ 10 Alarmierung	3
§ 11 Finanzielle Mittel	4
<b>III. Aufgaben einzelner Funktionen</b>	<b>4</b>
§ 12 Grundsatz	4
§ 13 Chefin bzw. Chef GFO	4
§ 14 Stabchefin bzw. Stabchef	4
§ 15 Stabsekretärin bzw. Stabsekretär	4
<b>IV. Schlussbestimmungen</b>	<b>5</b>
§ 16 Inkrafttreten	5